

11. Oktober 1860.

Nr. 234.

(1935)

## Kundmachung.

Nr. 6238. Mit Rücksicht auf die in neuerer Zeit vorkommenden Fälle der Abiotage mit Scheidemünzen wird zur Warnung gegen diese gesetzwidrige Haltung, das mit dem Erlass des h. k. f. Finanz-Ministeriums vom 28. November 1850 (Reichsgesetzblatt CLIII. Stück Nr. 451) fundgemachte Verbot des Handels mit Scheidemünzen hiermit republiziert.

Dasselbe lautet wie folgt:

Schon mit den Patenten vom 20. Mai 1746, 12. Juni 1768, 12. Oktober 1802, und Hofkanzleidekret vom 20. März 1807 wurde das Abiotiren mit Scheidemünze unter Bestrafung schwerer Strafen, auf das Schärfste untersagt.

„Da es dessen ungeachtet Menschen gibt, die in jüngster Zeit die Abiotage mit der Silber- und Kupfer-Scheidemünze zum Nachtheile des Staates sowohl, als der Kriaten betreiben, so wird neuerlich alles kaufen und jeder wie immer geartete Handel mit solcher Münze, auf das Strengste verboten.“

Die diesem Verbote zuwider Handelnden sind, nebst dem Verfalle des Gegenstandes der Übertretung, mit dem Ein- bis vierfachen des Betrages der Scheidemünze, womit der verbetwirige Verkehr verübt oder versucht wurde, zu bestrafen. Das geringste Ausmaß der zu verhängenden Geldstrafe wird aber jedenfalls auf den Betrag von fünfzig Gulden festgesetzt.

Das Verfahren wegen dieser Übertretungen ist nach dem Gesetze über Gefällsübertretungen von den, zur Erhebung und Bestrafung der letzteren bestellten Behörden und Gerichten zu pflegen.

Der Anzeiger einer solchen Übertretung erhält den halben Strafbetrag als Belohnung.“

Vom k. k. Statthaltereipräsidium.

Lemberg, am 4. Oktober 1860.

(1934)

## Lizitions-Kundmachung.

(1)

Nr. 646. Vom Lakaer l. k. Bezirksamt als Gericht und Verlossenschafts-Abhandlungshärde wird fundgemacht, daß über Ansuchen der Lemberger l. k. Finanz-Prokuratur Namens des Samborer Bernhardiner-Konvents als Legatars die freiwillige öffentliche Teilnahme der zum Nachlaß der Johanna Kraft gehörenden, bis nun keinen Grundbuchkörper bildenden, in Laka sub Nr. 151 gelegenen, aus einem hölzernen Wohngebäude mit 4 Zimmern, einer Küche, einer Speisekammer, ferners einer Holzterren Stellung unter Schindeldache, die Wände von Flechtweise, und aus einem Obst- und Gemüsearten im gesamten Flächeninhalt von 1298 Quadrat-Klafter in drei Terrinen, und zwar: am 19. November, 28. November und 13. Dezember 1860, jedesmal um die 10. Vormittagsstunde hiergerichts unter nachstehenden Bedingungen abgehalten werden wird:

1) Zum Ausbruchspreise wird der inventarische Schwungswert pr. 850 fl. 50 kr. B. W. angenommen. Sollte sich Niemand finden, welcher diese Realität um den Schwungswert an sich bringen wollte, so wird dieselbe auch unter dem Schwungswerte, jedoch nicht unter dem Betrage von 650 fl. B. W. veraukt werden.

2) Jeder Kaufstüfige ist verpflichtet 5% des Ausbruchspreises als Bodium zu Händen der Lizitions-Kommission vor Beginn der Lizitation im Baaren zu erlegen, welches dem Meistbietenden in den Kaufpreis eingerechnet, den übrigen Kaufstüfigen aber nach Beendigung der Teilnahme sogleich rückgestellt werden wird.

3) Der Erzieher ist verklungen die erste Kauffchillingshälfte gleich bei Untersetzung des Lizitionsaktes zu Händen der Lizitions-Kommission im Baaren zu zahlen, die andere Hälfte aber binnen 6 Monaten nach Zustellung des den Versteigerungsakt zur Gerichtswissenschaft nehmenden Bescheites beim Depositenamt des k. k. Bezirksamtes Laka zu erlegen, bis dahin aber mit 5% vom Erziehungsstaate gerechnet, in dreimaterlichen antizipativen Raten zu verzinsen, auch von dieser Zoge alle Steuern und ähnlichen Lasten zu tragen. Das bei der Lizitation erlegte Bodium wird dem Erzieher in die zweite Kauffchillingshälfte eingerechnet werden.

4) Gleich nach Erlegung der ersten Kauffchillingshälfte, d. i. nach Unterzeichnung des Lizitionsprotokolls wird der Erzieher auf seine Kosten in den physischen Besitz der erstandenen Realität eingeführt, nach Erlegung der zweiten Kauffchillingshälfte wird demselben das Eigentumsdekret der erstandenen Realität ausgefolgt.

5) Der Verkauf geschieht in Pausch und Bogen mit allen Rechten und Lasten welche die erstandene Realität ankleben, daher wird für keine Einsprüche, welche von irgend jemand Dritten angeregt werden können und für den allenfallsigen Abgang keine Gewähr geleistet.

6) Die Eigentums-Uebertragung erfolgt zahlt der Erzieher aus Eigenem.

7) Sollte der Käufer welcher immer Lizitionsbedingung nicht nachkommen, so wird diese Realität auf Gefahr und Kosten des Er-

## Obwieszczenie.

(3)

Nr. 6238. Ze względu, iż w nowszych czasach zdarzały się wyjątki ażycowania monetą zdawkową, ogłasza się nanowo dla przestępstwa przeciw temu nieprawnemu postępowaniu obwieszczoney dekretem wys. e. k. ministerium finansów z 28. listopada 1850 (Dziennik ustaw państwa CLIII. zeszyt nr. 451) zakaz handlowania monetą zdawkową.

Zakaz ten jest następującej osnowy:

„Jeszcze patentami z 20. maja 1746, 12. czerwca 1768 i 12. października 1802, jako też dekretem kancelaryi nadwornej z 20. marca 1807 zakazane zostało jak najostrożej nakładanie azja na monetę zdawkową pod zagrożeniem ciężkimi karami.

„Ale iż mimo to są tacy, którzy w tych czasach trudnią się ażycowaniem srebrną i niedzielaną monetą zdawkową tak ze szkodą państwa jako też ludzi prywatnych, przeczą zakazuje się nanowo jak najsuwiej wszelkie kupezenie i jakikolwiek handel tego rodzaju monetą.

„Każdy przekraczający ten zakaz ma być oprócz utraty przedmiotu przestępstwa skazany jeszcze na zapłacenie drugi raz tyle co do poczwórnej ilości tej monety zdawkowej, z którą dopuścił się lub próbował tylko podobnego handlu. Najwyższa jednakże kara pieniężna w tym względzie ustanawia się na Piećdziesiąt zł. reńsk.

„Iodagacją sądową w razie takiego przestępstwa zajmować się mają podług ustawy o przekroczeniach celnych ustanowione do śledzenia i karania tych przekroczeń władze:

„Denuncyant takiego przestępstwa otrzyma w nagrodę połowę zapłaconej kary pieniężnej.“

Z e. k. prezydium Namiestnictwa.

Lwów, 4. października 1860.

stebers religiert, daß erlegte Bodium aber und die etwa bezahlte erste Kauffchillingshälfte zu Gunzen des Samborer Bernhardiner-Konvents eingezogen werden.

8) Hinsichtlich der von dieser Realität zu zahlenden Steuern werden die Kaufstüfigen an das k. k. Steneramt Laka gewiesen; — eben so kann der Schwungsaft dieser Realität in der h. g. Registratur eingesehen werden.

Vom k. k. Bezirksamt als Gericht.

Laka, am 10. August 1860.

(1937)

## G d i k t.

(1)

Nr. 5852. Vom k. k. Bezirksgerichte in Brody wird den, dem Leben, Namen und Wohnorte noch unbekannten Gläubigern des Isaac Aberbach, zu deren Gunsten die über den, dem Beer Ambos gehörigen  $\frac{1}{16}$  Realitätsanteilen sub Nr. 738 in Brody dom. recent. Tom. 8. fol. 52. pos. 1. on. intabulirte Kauzion für die Zustellung der Person des Isaac Aberbach mittelst der Bürgschaftsurkunde des Berl Aberbach vom 1. Mai 1806 bestellt ist, mittelst dieses Ediktes bekannt gemacht, daß wider dieselben Berl Ambos wegen Löschung dieser Kauzion hiergerichts eine Klage unter dem 7. September 1. J. zur Zahl 5852 eingebrocht habe und zur mündlichen Verhandlung hierüber die Tagfahrt auf den 28. November d. J. um 10 Uhr Vormittags festgesetzt wurde.

Das k. k. Bezirksgericht hat zur Vertretung des Belangten auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Gerichts-Advokaten Herrn Georg Kukucz als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt werden demnach die Belangten erinnert, rechtzeitig entweder selbst zu erscheinen oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen und diesem Bezirksgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Veraklausur entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Brody, am 26. September 1860.

(1948)

## G d i k t.

(1)

Nr. 2518. Vom k. k. Bezirksamt als Gerichte zu Kossow wird über fruchtlose Verstreitung des am 23. Februar 1859 B. 232 verlautbarten Anmeldestermimes und über neuerliches Ansuchen des Mordko Gertner das auf den Namen desselben aufgestellte Nationalanlehns-Zertifikat über zwanzig Gulden RM. dtdo. Kossow 31. August 1854 B. 118-158 hiermit für richtig und erloschen erklärt.

Vom k. k. Bezirksamt als Gerichte.

Kossow, am 31. August 1860.

(1898)

**Kundmachung.**

(3)

Nr. 4189. Vom k. k. Kreisgerichte zu Przemyśl wird hiermit bekannt gegeben, daß in Vollziehung des vom Lemberger k. k. Landesgerichte unterm 31. August 1859 Zahl 18803 gestellten Ansuchens die zur Befriedigung der mit Urtheil des Lemberger k. k. Landesgerichte vom 6. März 1850 Z. 2733 durch die Erben nach Johann Christiani Grabinski wider Theodor Copeters Tergonde erzielten Summe von 10.000 fl. RM. in k. k. österr. Zwanzigern oder 10.500 fl. öst. W. samt 5% vom 27. Jänner 1846 laufenden Zinsen und den mit 19 fl. 42 kr. RM., 7 fl. RM. und mit 22 fl. öst. W. zuerkannten Kreuzionskosten vom Lemberger k. k. Landesgerichte bewilligte exekutive Feilbietung der beim Herrn Theodor Copeters Tergonde gehörigen Güter Hroszowka oder Hroszówka und der dem Herrn Romuald Copeters Tergonde gehörigen Güter Ulucz, Sanoker Kreises, ausgeschrieben und hiergerichts in einem Termine am 9. November 1860 um 9 Uhr Vormittags unter nachstehenden Bedingungen abgehalten werden wird:

1) Die Güter Hroszowka oder Hroszówka und Ulucz werden mit Ausschluß des Rechtes auf die Urbarial-Entschädigung ohne aller Gewährleistung in Pausch und Bogen zusammen und abgesondert in zwei Abtheilungen veräußert und im letzteren Falle werden a) die Güter Hroszowka oder Hroszówka die erste und b) die Güter Ulucz die zweite Abtheilung bilden. Von beiden Lizitationsakten wird jener bestätigt werden, durch welchen ein höherer Kaufpreis erzielt wird.

2) Zum Aufrufpreise wird der mit 126.548 fl. 42½ kr. RM. oder 132.876 fl. 14¾ kr. öst. W. gerichtlich erhobene Schätzungsverth dieser Güter, und zwar für Hroszowka der Betrag von 67.052 fl. RM. oder 70.404 fl. 60 kr. öst. W. und für Ulucz der Betrag von 59.496 fl. 42½ kr. RM. oder 62.471 fl. 54¾ kr. öst. Währ. angenommen.

3) Jeder Kaufstürtige ist gehalten bei der Lizitation, bevor er einen Anboh macht, den 20. Theil des Schätzungsvertheles, d. i. in runder Summe den Betrag von 6644 fl. öst. W., oder für den Fall der abgesondert vorzunehmenden Feilbietung für die Güter Hroszowka die runde Summe von 3520 fl. 50 kr. öst. W. und für die Güter Ulucz 3123 fl. öst. W. in Baarem oder in Pfandbriefen der galiz. ständ. Kreditsanstalt oder in Grundentlastungs-Obligationen des Lemberger Verwaltungsgebietes oder anderen österr. Staatschuldverschreibungen nach dem letzten durch die Lemberger rücksichtlich Wiener Zeitung nachzuweisenden Kurse sammt Kupons und Talons oder in galiz. Sparkassabücheln als Badium zu Händen der Lizitions-Kommission zu erlegen, welches dem Ersteher seiner Zeit in den Kaufschilling eingerechnet, den übrigen Lizitanten aber gleich nach geschlossener Feilbietung zurückgestellt werden wird.

4) In diesem Termine werden diese Güter auch unter dem Schätzungsverth hintangegeben werden.

5) Der Meistbiether hat gleich nach geschlossener Lizitation einen Bevollmächtigten aus der Mitte der hiesigen Advokaten anzugeben, dem alle weiteren gerichtlichen Bescheide an seinerstatt mit aller Rechtswirkung zugestellt werden sollen.

6) Der Ersteher ist verbunden den dritten Theil des angebotenen Kaufpreises binnen 30 Tagen, nachdem der Bescheid über den zur Wissenschaft des Gerichtes genommenen Lizitationsakt zu Händen des laut Absatz 5) namhaft gemachten Bevollmächtigten zugestellt worden ist, an das k. k. Przemyśler Steuer- als Depositentamt zu Gunsten der auf den erstandenen Gütern hypothekirten Gläubiger baar zu erlegen, das im Baaren erlegte Badium wird in dieses Drittheil eingezeichnet, wogegen das in Werths-Effekten erlegte dem Ersteher nach Ertrag des baaren Kaufschillings-Drittheils zurückgestellt werden wird.

7) Gleich nach Ertrag des ersten Kaufschillings-Drittheils wird Ersteher auf seine Kosten in den physischen Besitz der erstandenen Güter eingeführt, zugleich wird ihm das Eigenthumsdecreto derselben jedoch mit Ausschluß des Rechtes auf die Urbarial-Entschädigung ausgefolgt und er als Eigenthümer dieser Güter, jedoch nur gegen dem Intabulirt werden, daß gleichzeitig auf die Intabulirung der rückständigen zwei Drittheile des Kaufschillings sammt 5% Interessen und sämtlichen in diesen Feilbietungsbedingungen gegründeten Verbindlichkeiten des Erstehers im Lastenstande der erkaufen Güter zu Gunsten der Hypothekargläubiger vollzogen werde. Sofort werden alle auf den erstandenen Gütern haftenden Schulden und Lasten mit Ausnahme derjenigen, welche nach Abs. 9 von dem Ersteher übernommen werden sollen, so wie der Grundlasten aus dem Passivstande der betreffenden Güter gelöscht und auf den Kaufpreis übertragen werden.

8) Der Ersteher ist verbunden von den restlichen 2/3 Theilen des Kaufschillings die 5% Interessen in 1½jährigen vom Tage der Übernahme der erstandenen Güter in den physischen Besitz an zu berechnenden antizip. Raten und die erwähnten 2/3 Theile des Kaufpreises binnen 30 Tagen nachdem ihm oder seinem Bevollmächtigten der gerichtliche Zahlungsauftrag zugestellt worden, an das k. k. Przemyśler Steuer- als Depositentamt zu erlegen, oder in den in dieser Zahlungsauftrage angegebenen Beträgen zu Händen der angewiesenen Gläubiger auszuzahlen. Uebrigens bleibt es dem Käufer unbenommen diese 2/3 des Kaufpreises auch vor dem oben festgesetzten Termine an das k. k. Przemyśler Steueramt zu erlegen, und sich dadurch von der Verbindlichkeit der weiteren Interessenzahlung zu befreien.

9) Der Ersteher ist verbunden die auf den zu veräußernden Gütern haftenden liquiden Schulden nach Maßgabe des angebotenen Kaufschillings und gegen Abzug von demselben zu übernehmen, wenn die Gläubiger diese ihre Forderungen vor Ablauf des gesetzlichen oder bedungenen Auflösungstermines nicht würden annehmen wollen, eben so ist der Ersteher verpflichtet die auf den erstandenen Gütern

etwa haftenden Grundlasten ohne Abzug vom Kaufpreise und sonstigen Regress zu übernehmen.

10) Die Gebühr für die Uebertragung des Eigenthums der erstandenen Güter und dessen Verbücherung, so wie für die Einverleibung des rückständigen Kaufschillings sammt Interessen und sonstigen Nebenverbindlichkeiten hat der Ersteher aus Eigenem zu zahlen und sich hierüber gerichtlich auszuweisen.

11) Sollte der Ersteher diesen Feilbietungs-Bedingnissen und namentlich den in den Absätzen §. 5, 6, 8, 9, 10 enthaltenen Verbindlichkeiten auch nur im einzigen Punkte nicht nachkommen, so wird auf seine Gefahr und Kosten eine neue nur in einem einzigen Termine abzuhandelnde Feilbietung der erstandenen Güter vorgenommen, und bei derselben diese Güter auch unter dem Schätzungsverthele um was immer für einen Preis veräußert werden, in welchem Falle der kontraktbrüchige Käufer den Hypothekargläubigern für allen Schaden und Abgang nicht nur mit dem erlegten Angelde, sondern auch mit seinem ganzen Vermögen verantwortlich sein wird.

12) Der Landnotelauszug, so wie der Schätzungsakt der zu veräußernden Güter können in der h. g. Registratur eingesehen oder in Abschrift erhoben werden.

Von dieser abzuschließenden Feilbietung werden außer den Exekuten die Exekutionsführer und die sämtlichen Hypothekargläubiger zu eigenen Händen, die dem Wohnorte nach unbekannten aber, als Jakob Hebenstreit, Simche Mittelmann, Jente Ludmerer und Beilo Mittelmann, so wie alle jene Gläubiger, welche nach dem 19. März 1859 an die Gewahr kommen oder denen der Lizitationsbescheid aus was immer für einer Ursache nicht rechtzeitig zugestellt werden sollte, durch Edike und durch den denselben hemit in der Person des Hrn. Advokaten Dr. Sermak mit Substitution des Hrn. Advokaten Dr. Fränkel bestellten Kurator verständigt.

Aus dem Mathe des k. k. Kreisgerichtes.  
Przemyśl, am 22. August 1860.

(1920)

**G d i f t.**

(3)

Nro. 527. Vom Gurahumoraer k. k. Bezirksamt als Gericht wird mittelst gegenwärtigen Edikts bekannt gemacht, daß über Ansuchen des Moses Gutwald auf Grund der bereits durchgeföhrten zwei Exekutionsgrade zur Herabbringung der Forderung von 178 fl. RM. der 6% Zinsen vom 7. Februar 1858, der Gerichtskosten von 1 fl. 56 kr. öst. W. und der Exekutionskosten von 1 fl. 58 kr. öst. W. die exekutive öffentliche Veräußerung der dem Exekuten Johann Moldowan gehörigen, zu Gurahumora sub Nro. 257 gelegenen und aus einem Wohnhause, dann 3 Präschinen Gartengrundes bestehenden Realität bewilligt, und daß diese Lizitation in der Gurahumoraer Bezirkskantanzlei an den Termiinen des 18. Oktober 1860, 20. November 1860 und 24. Dezember 1860 abgehalten werden wird.

Zum Aufrufpreise wird der gerichtlich erhobene Schätzungsverth von 29 fl. öst. W. angenommen, und die Kaufstürtigen haben vor Beginn der Lizitation ein Badium von 29 fl. öst. W. zu Händen der Lizitions-Kommission zu erlegen, und die Lizitions-Bedingnisse entweder in der gerichtlichen Registratur oder aber bei der Lizitions-Kommission einzusehen.

Gurahumora, am 30. August 1860.

(1918)

**G d i f t.**

(3)

Nro. 5645. Von dem k. k. Złoczower Kreisgerichte wird dem unbekannten Wohortes sich aufhaltenden Josef Baratz mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß wider denselben unterm 25. September 1860 Zahl 5645 Franz Ozga wegen Zahlung des Wechselbetrages von 167 fl. 15 gr. Pr. Ct. s. N. G. eine Wechselsklage überreichte, in Folge deren dem Wechselzeptanten Josef Baratz mit handelsgerichtlichem Beschuße vom 26. September 1860 Zahl 5645 aufgetragen wurde, die obige Wechselsumme s. N. G. an den Kläger Franz Ozga binnen 3 Tagen bei sonstiger Exekution zu bezahlen.

Da der Wohnort des Belangten unbekannt ist, so wird zu seiner Vertretung der hiesige Advokat Dr. Wesolowski mit Substitution des Herrn Adv. Dr. Płotnicki auf dessen Gefahr und Kosten zum Kurator ad actum bestellt und denselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Vom k. k. Kreisgerichte.  
Złoczow, den 26. September 1860.

(1923)

**Kundmachung.**

(3)

Nro. 14226. Zur Sicherstellung der Lieferung der für die Kreisbehörde und das Złoczower Bezirksamt während des Jahres 1861 erforderlichen Buchbinderarbeiten wird die Lizitions-Verhandlung am 29. Oktober 1860 hieramts abgehalten werden.

Unternehmungslustige werden somit aufgefordert, mit einem Badium von 10 fl. öst. W. versehen am besagten Tage hieramis zu erscheinen und das vorgeschriebene Soliditäts- und Vermögens-Bezeugnis beizubringen.

Die näheren Bedingnisse können sowohl vor als an dem Tage der Verhandlung hieramts eingesehen werden.

Die k. k. Kreisbehörde.  
Złoczow, am 2. Oktober 1860.

**Obwieszczenie.**

Nr. 14226. Dla zabezpieczenia liwerunku potrzebnych dla władz obwodowej i urzędu powiatowego w Złoczowie robót introligatorskich w ciągu roku 1861 odbędzie się w tutejszym urzędzie licytacja na dniu 29. października 1860.

Cheęcych liwerować, wzywa się niniejszem, ażeby zaopatrzeni w wadyum 10 zł. w. a. przybyli w oznaczony dzień do tutejszego urzędu i przedłożyli świadectwo solidarności i majątku.

Blizsze warunki przejrzeć można tak przedtem jako też w dnia licytacji w tutejszym urzędzie.

C. k. władz obwodowa.

Złoczów, dnia 2. października 1860.

(1924)

### Kundmachung.

(3)

Nr. 13281. Zur Verpachtung des der Stadt Sądowa Wiszni bewilligten 25% Gemeindezuschlages von der Einführung gebrannter gesülger Flüssigkeiten gegen den Fiskalpreis von 1245 fl. 72 kr. östl. W. für die Zeit vom 1. November 1860 bis dahin 1861 wird die Licitation den 16. Oktober 1860 um 9 Uhr Vormittags in der Sądowa Wiszniener Gemeindeamtshandlung abgehalten werden, wo auch die Licitationsbedingnisse eingesehen werden können.

Pachtluſtige werden eingeladen mit einem 10% Vadium bei der Licitation zu erscheinen.

Von der f. f. Kreisbehörde.

Przemyśl, am 23. September 1860.

### Obwieszezenie

Nr. 13281. Dla wypuszczenia w dzierzawę przyzwolonego miasta Sądowej Wiszni 25% dodatku gminnego od przywozu gorących napojów w cenie fiskalnej 1245 zł. 72 c. w. a. na czas od 1. listopada 1860 aż do tego dnia 1861 odbędzie się licytacja dnia 16. października 1860 o 9tej godzinie zrana w kancelarii urzędu gminnego w Sądowej Wiszni, gdzie także przejrzeć można warunki licytacji.

Cheęcych licytować zaprasza się, ażeby zaopatrzeni w 10% wadyum przybyli na licytację.

Z c. k. władz obwodowej.

Przemyśl, dnia 23. września 1860.

(1916)

### Kundmachung.

(3)

Nr. 14222. Am 22. Oktober 1860 wird die Lieferung der für die f. f. Kreisbehörde während des Jahres 1861, d. i. vom 1. November 1860 bis dahin 1861 erforderlichen Schreib-, Beleuchtungs- und Litographie-Materialien im Wege schriftlicher Offerten sichergestellt werden. Der beiläufige Bedarf besteht in:

- 480 Buch Kanzleipapier,
- 7200 Buch Kleinkonzeptpapier,
- 80 Buch Großpapier,
- 16 Pfund Tintenspezier,
- 154 Bund Federkiel,
- 24 Pfund Siegellack,
- 60 Knäuel Näh- und 120 Knäuel Windspagat,
- 10 Buch Postkarteptier,
- 60 Bund Neb Schnüre,
- 96 Stück Blei- und Nothstifte,
- 10 Stück Packleinwand,
- 1 Stück Wickleinwand,
- 152 Pfund Unschlitterken,

dazu mehreren Pfunden gelauterten Mübeöhl, mehreren Flaschen Terpentingest, einigen Pfunden Berzkreide und Waschschwam.

Lieferungslustige werden somit aufgefordert bis längstens 21. d. M. die bezüglichen Offerten, die mit einem Vadium von 50 fl. ö. W. belegt sein müssen, hieran's zu übergeben und in denselben die Preise nach der österr. Währung und das Gewicht nach Wiener Pfunden mit Ziffern und Buchstaben anzusehen. Auch muß in dem Offerte die ausdrückliche Erklärung enthalten sein, daß dem Offerenten alle Licitationsbedingnisse, die hieran's eingesehen werden können, genau bekannt sind und er sich denselben in jeder Hinsicht unterfiekt. Den Offerten sind übrigens die bezüglichen Musterverproben mit der Unterschrift des Offerenten versehen beizuschließen.

Von der f. f. Kreisbehörde.

Złoczów, am 2. Oktober 1860.

### Obwieszezenie

Nr. 14222. Dnia 22. października 1860 zabezpieczony będzie liwerunek potrzebnych dla c. k. złoczowskiej władz obwodowej w ciągu roku 1861, t. j. od 1. listopada 1860 aż do tego dnia 1861 materiałów do pisania, oświetlenia i litografii za pomocą pisemnych ofert. — Dostarczyć potrzeba mniej więcej:

- 480 liber papieru kancelaryjnego,
- 7200 liber małego papieru konceptowego,
- 80 liber dużego papieru do pakowania,
- 16 funtów atramentu,
- 154 paczek piór,
- 24 funtów laka,
- 60 kłębków szpagatu do szycia i 120 kłębków do wiązania,
- 10 liber papieru listowego,
- 60 buntów sznurków,
- 96 sztuk ołówków czarnych i czerwonych,
- 10 sztuk płotua do pakowania,
- 1 sztukę ceraty,
- 152 funtów świec lojowych,

nadto kilka funtów ezeszeczonego oleju rzepakowego, kilka butelek terpentyny, kilka funtów kredy i gąbki.

Cheęcych liwerować zaprasza się niniejszem, ażeby najdalej po dzień 21. b. m. podali do tutejszej władz swoje oferty z załączaniem 50 zł. wal. austri. jako wadyum, i wyrazili w nich euny w walucie austriackiej a wagę w funtach wiedeńskich cyframi i literami. Także musi zawierać oferta wyraźne oświadczenie, że oferentowi znane są dokładnie wszelkie warunki licytacji, które przejrzeć można u tutejszej władz i że sie im poddaje w każdym względzie. Nakoniec mają być załączone do oferty odpowiednie próbki z podpisem oferentu.

C. k. władz obwodowa.

Złoczów, 2. października 1860.

(1912)

### Kundmachung.

(3)

Nr. 26247. Da zu Folge Erlaßes des f. f. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 15. d. M. 3. 12534 bezüglich der am Staats-Gymnasium in Brünn erledigten Lehrstelle eine andere Verfügung getroffen worden ist, so hat es von der am 11. August d. J. 3. 22412 verlautbarten Konkursausschreibung abzukommen.

Von der f. f. mähr. Statthalterei.

Brünn, am 21. September 1860.

(1925)

### G d i f t.

(3)

Nr. 33757. Vom f. f. Lemberger Landesgerichte wird der, dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Helena Martin verehelichte Hecker oder im Falle ihres Ablebens deren dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Erben mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider dieselben Coronata Schneider geborene Werecka wegen Anerkennung des Eigeniums der Klägerin auf die bei dem Lemberger f. f. Steuer- als gerichtlichen Verwahrungsante für die Masse des Peter Slugocki erlegenden Prätiosen und Zahlung des Legates pr. 100 Duc. s. M. G. eine Klage angebracht und um rechtsgerliche Hilfe gebeten, worüber der Termin auf den 22. Oktober 1860, um 10 Uhr Vormittags bestimmt wurde.

Da der Aufenthaltsort der belangten Helena Martin verehelichten Hecker unbekannt ist, so hat das f. f. Landesgericht zu deren Vertretung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Fangor mit Substitution des Landes-Advokaten Dr. Höngsmann als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt wird demnach die Melange erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbeihilfe dem bestellten Vertreter mitzugeben, oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen und diesem f. f. Landesgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftemäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabstimmung entstehenden Folgen selbst bezumessen haben wird.

Aus dem Räthe des f. f. Landesgerichts.  
Lemberg, den 3. September 1860.

(1922)

### Licitations-Kundmachung.

(3)

Von Seite der Lemberger f. f. Genie-Direktion wird hiermit bekannt gemacht, daß wegen Verpachtung der Marktendereien für die nachfolgenden ärarischen Kasernen am 17. Oktober 1860, Vormittags um 9 Uhr, die Licitationsverhandlung mittelst schriftlicher versiegelter Offerte, in der hierorigen f. f. Militär-Bau-Verwaltungskanzlei (Sixtus-Gasse Nr. 684 1/2, im 2ten Stock), mit Vorbehalt der hohen Genehmigung wird abgehalten werden, und zwar: Für die Marketenderei in der

Kavallerie-Kaserne zu Grodek  
Biliński'schen " " Tarnopol  
Schloß " " "

vom 1. Novem-  
ber 1860 bis Ende  
Oktober 1863.

Der Pächter ist vor Allem verpflichtet, die Militär-Mannschaft mit unverfälschten, nahrhaften und gesunden Eßwaren und Getränken zu den möglichst billigen Preisen zu versorgen.

Die näheren Bedingnisse über diese Verpachtung können sowohl in der obenannten Bauverwaltungskanzlei, wie auch für Tarnopol in der f. f. Genie-Direktion-Filial-Kanzlei dortselbst in den gewöhnlichen Amtsständen eingesehen werden.

Die Offerte müssen klassenmäßig (26 kr.) gestempelt, bis zu dem oben festgesetzten Tage der hiesigen f. f. Genie-Direktion oder der Licitationskommission bis längstens 9 Uhr Vormittags übergeben werden. Jedes Offerte muß mit der betreffenden Kauzien, bestehend in dem 10-perzentigen Betrage der auf ein Jahr angebotenen Pachtsumme, dann mit dem im Laufe dieses Jahres ausgefertigten ortsbürglichen Zeugnis über die Vermögensumstände und den unbescholtene Ruf des Offerenten belegt sein, widerigen Fällen dasselbe nicht berücksichtigt wird. Ferner muß das Offerte den angebotenen Pachtshilling klar und bestimmt ausgesprochen, und den Betrag mit Ziffern und Buchstaben deutlich ausgeschrieben enthalten; dann muß in denselben die ausdrückliche Erklärung enthalten sein, daß der Offerent die im Verhandlungs-Protokolle enthaltenen näheren Bedingnisse genau Kennt und ebenso einzuhalten sich verpflichtet, als wenn er bei der Verhandlung selbst gegenwärtig gewesen und das Protokoll unterschrieben hätte.

Die Offerte sind folgendermassen zu stiftieren:

### Offer.

Ich Endesgesetzter mache mich verbindlich, das laut Kundmachung vom 24. September 1860 ausgebotene Marketendereigeschäft in

der Kaserne N. zu N. um den jährlichen Zins von fl. fr.,  
Sage: Gulden Kreuzer österr.  
Währ. zu übernehmen, und erlege das meinem Offertantrage entsprechende Vadum von fl. fr., Sage: Gulden

Kreuzer österreichischer Währung, nebst Empfangsschein und Gegenschein in einem zweiten Kuvert gegen sogleiche Bestätigung bei, schließe ferner die nach der Kundmachung abverlangten urkundlichen Zeugnisse bei, und erkläre alle auf die Uebernahme dieser Marktenderei bezüglichen Bedingnisse eingesehen und ihrem vollen Inhalte nach gelesen und wohl verstanden zu haben, daher mich zu allem und jedem, was diese Bedingnisse vorschreiben, für den Fall als ich Ersteher bleiben sollte, rechtskräftig verpflichte.

Datum.

Name und Wohnort.

Alle jene Offerte, welche an dem oben bezeichneten Tage zur festgesetzten Stunde nicht eingereicht werden, bleiben unberücksichtigt, wenn sie auch noch so vortheilhafte Anbote enthalten sollten.

Lemberg, am 24. September 1860.

(1880)

### G d i k t.

(3)

Nro. 2209. Vom k. k. Bezirksamt als Gerichte wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zur Einbringung der von Feivel Katz auf Grund des Schiedespruches ddto. 7. Oktober 1855 erseigten Forderung pr. 450 fl. RM., wie der gegenwärtigen auf 14 fl. 14 kr. österr. W. gemäßigten Exekutionskosten die exekutive Teilbietung der vormals dem Leib Feldmann und gegenwärtig dessen liegenden Masse, eigentlich den vermuteten Erben Wolf Feldmann und Riske Feldmann verehelichte Hornstein, dann den minderjährigen Kindern Chaje, Zlate, Moses, Isaac Jacob, Fischel und Chané Dwore Feldmann gehörigen, dieser Forderung zur Hypothek dienenden Realität sub Consor. Nr. 43 in Stryj bewilligt wurde, welche hiergerichts unter nachstehenden Bedingungen vorgenommen werden wird:

1) Zum Ausrußpreise wird der durch die gerichtliche Schätzung erhobene Werth pr. 1283 fl. 58 kr. österr. W. angenommen.

2) Jeder Kauflustige ist verbunden 10% des Ausrußpreises als Angeld zu Hand in der Lizitations-Kommission im Baaren zu erlegen, welches dem Meistbietenden in den Kaufpreis eingerechnet, den übrigens aber nach beendetem Versteigerung rückgestellt werden wird.

3) Der Meistbietende ist verbunden, die auf der zu veräußernden Realität bestehenden Lasten nach Maßgabe des angebohten Kaufschillings zu übernehmen, wosfern sich einer oder der andere der Hypothekargläubiger weigern sollte, die Zahlung vor dem gesetzlichen oder bedungenen Ausflüchtungs-Termine zu übernehmen, den Rest des Kaufschillings aber, welcher nach Abzug der nach obiger Andeutung etwa übernommenen Lasten und Angeldes erübrigen sollte, binnen 30 Tagen nach Zustellung des den Versteigerungsaft zur Gerichtswissenschaft nehmenden Bescheides im Baaren an das gerichtliche Depositariat zu erlegen.

4) Sobald der Besitzer den ganzen Kaufschilling baar erlegt oder sich aus, entsehen haben wird, daß die Hypothekargläubiger ihre Forderungen bei ihm belassen wollen, wird ihm das Eigentumsbefreiung der erstandenen Realität ausgefolgt, er auf seine Kosten als Eigentümer derselben intabulirt, die auf der Realität haftenden Lasten mit Ausnahme der übernommenen, dann jener, welche darauf als Grundlasten zu verbleiben haben, gelöscht und auf den Kaufschilling übertragen.

5) Der Verkauf geschieht pr. Pausch und Bogen, daher wird dem Käufer für den allfälligen Abgang keine Gewähr geleistet.

6) Der Käufer ist verbunden, vom Tage der Einführung in den physischen Besitz alle Steuern und sonstige Lasten zu tragen.

Die Niedertragungsgebühr hat derselbe aus Eigenem zu bestreiten.

7) Sollte der Käufer welch immer Lizitationsbedingung nicht genau nachkommen, so wird diese Realität auf Anlangen auch nur eines Gläubigers oder der Schuldner ohne einer neuen Schätzung auf Gefahr und Kosten des Käufers in einem einzigen Termine auch unter dem SchätzungsWerthe öffentlich versteigert, und der vertragstrügige Käufer für allen hieraus erwachsenen Schaden nicht nur mit dem erlegten Angerde, sondern auch mit seinem sonstigen Vermögen verantwortlich sein.

8) Zur Wornahme dieser Teilbietung werden zwei Termine, nämlich auf den 2. November und den 6. Dezember 1860, jedesmal um 9 Uhr Vormittags bestimmt, und falls diese Realität in einem dieser Termine nicht über oder wenigstens um den SchätzungsWerth hintangegeben werden könnte, so wird zur Festsitzung erleichtender Bedingungen die Tagfahrt auf den 7. Dezember 1860 Vormittags 9 Uhr bestimmt, zu welcher die Hypothekargläubiger unter der Strenge vorgeladen werden, daß die Richterschinenenden der Mehrheit der Stimmen der Erscheinenden beigezählt werden würden.

9) Dem Kauflustigen steht es frei, den SchätzungsAft und den bucherlichen Extrakt in der gerichtlichen Registratur einzusehen, oder in Abschrift zu erheben, hinsichtlich der Steuern und öffentlichen Abgaben werden dieselben an das Stryjer k. k. Steueramt gewiesen.

Hievon werden die Exekutionsführer Feivel Katz, die liegende Masse des Leib Feldmann durch den in der Person des Hrn. Johann v. Popiel mit Substitution des Hrn. Anton Langner aufgestellten Kurator, die zurückgebliebenen Kinder des Leib Feldmann als vermeintliche Erben, namentlich die bereits großjährige Wolf Feldmann und Riske Feldmann verehelichte Hornstein und die minderjährigen Chaje, Zlate, Moses, Isaac, Jacob, Fischel und Chané Dwore durch ihre Vormundschaft in der Person des Jona Hornstein und der Eidel Feldmann,

dann die Hypothekargläubiger, und zwar: Moses Horoszowski, als Bezionär des Abraham Mechler, die dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Gläubiger Florian Zukowski und Johann Muschki, dann alle diejenigen, welche nach Ausfertigung des Tabularextraktes ein Hypothekarrecht auf die frägliche Realität erlangen sollten, oder denen der Lizitationsbescheid oder die weiteren Bescheide aus was immer für einem Grunde nicht zugestellt werden konnten, durch den in der Person des Herrn Thomas Zaluski mit Substitution des Herrn Georg Schächer aufgestellten Kurator verständigt.

Vom k. k. Bezirksamt als Gerichte.  
Stryj, am 15. August 1860.

(1915)

### Einberufungs-Edikt.

(3)

Nr. 1022. Von Seite der Zolkiewer k. k. Kreisbehörde werden hiermit die in Ausland ohne Bewilligung sich aufzuhalgenden Eduard Chamiec, Ludwig Chamiec und Stanislaus Chamiec aufgesondert hierlands zu erscheinen und ihre Rückkehr in die k. k. österreichischen Staaten in dem Zeitraume von sechs Monaten vom Tage der ersten Einschaltung dieses Ediktes in die Zeitung gerechnet, bei Vermeidung der durch das Gesetz vom 24. März 1832 bestimmten Strafen zu erwiesen.

R. R. Kreisbehörde.

Zolkiew, 28. September 1860.

### Edykt powołujacy.

Nr. 1022. C. k. Zolkiewska władz obwodowa wzywa niniejszem przebywających bez pozwolenia w Rosji Edwarda Chamieca, Ludwika Chamieca i Stanisława Chamieca, aby stawili się tamże i w przeciągu 6 miesięcy licząc od dnia pierwszego ogłoszenia tego edyktu w Gazecie udowodnili swój powrót do c. k. państwa austriackiego, gdyż inaczej podpadną karom postanowionym ustawą z 24. marca 1832.

C. k. władz obwodowa.

Zolkiew, 28. września 1860.

(1943)

### G d i k t.

(3)

Nr. 7179. Vom Czernowitzter k. k. Landesgerichte werden in Folge Ansuchen des Herrn Alexander Grigoreze, Bezugsberechtigten des in der Bukowina liegenden Gutsantheits von Czeresz mit Opajetz behufs der Beweisung des mit dem Erlaß der Bukowinaer k. k. Grundentlastungs-Fonds-Direktion für das obige Gut bemessenen Entschädigungskapitals pr. 1777 fl. 45 kr. RM., diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf dem genannten Gute zusteht, so wie alle jene Personen, welche aus irgendeinem Grunde auf obiges Entschädigungskapital erheben zu können glauben, hiermit aufgesondert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis zum 15. November 1860 beim Czernowitzter k. k. Landesgerichte schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

- a) Die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes, Haus-Nro. des Anmelders und seines offiziellen Bevollmächtigter, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisierte Vollmacht beizubringen hat;
- b) den Betrag der angesprochenen Hypothekar-Forderung sowohl bezüglich des Kapitals als auch der auffälligen Zinsen, in soweit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Kapital genügen;
- c) die bucherliche Bezeichnung der angemeldeten Post und des Forderungsrechtes selbst;
- d) wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichts hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten zur Annahme der gerichtlichen Verordnungen, wodrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder und zwar mit gleicher Rechtswirkung wie die zu eigenen Händen geschickte Zustellung, würden abgesendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß Personen, die die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen würden, so angesehen werden wird, als wenn er in die Überweisung seiner Forderung auf das obige Entlastungskapital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilligt hätte, und daß diese füllschweigende Einwilligung in die Überweisung auf das obige Entlastungskapital auch für die noch zu ermittelnden Beträge des Entlastungskapitals gelten würde, daß er ferner bei der Verhandlung nicht weiter gehört werden wird.

Der die Anmeldefrist Versäumende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittels gegen ein von den erscheinenden Beteiligten im Sinne des §. 5 des Kaiserl. Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Übereinkommen, unter der Voraussetzung, daß seine Forderung nach Maß ihrer bucherlichen Rangordnung auf das Entlastungskapital überwiesen werden, oder im Sinne des §. 27 des Kaiserl. Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Die unterlassene Anmeldung von Seiten jener Personen, welche das obige Grundentlastungskapital aus dem Titel des eigenen Bezugsberechtes ansprechen wollten, hat ihre Folge, daß das Entschädigungskapital, insoweit es nicht den Hypothekargläubigern zugewiesen werden sollte, den einschreitenden Bezugsberechtigten aufgefolgt werden wird, und den Anspruchstellern nur vorbehalten bleibt, ihre vermeintlichen Rechte gegen diesen Besitzer und nur in Ansehung des ihnen zugewiesenen Theiles des Entschädigungskapitals geltend zu machen.

Aus dem Rathae des k. k. Landesgerichts.  
Czernowitz, am 16. August 1860.

(1927)

**G d i k t.**

Nro. 9868. Vom k. k. Czernowitzter Landesgerichte wird dem, den Leben und Wohnorte noch unbekannten Dima Narancze, mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider denselben Johann Grzybowski sub prae. 14. Juli 1860 j. Z. 9868, wegen Extrabulirung der im Lastenlande seines Realitätsanschlags Nr. 100. 393 hier h. B. V. pag. 306 L. P. I. verbücherter Obligation vom 22sten Februar 1789 über 200 fl. Ab. Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber mit Beschluss vom heutigen die Tagfahrt auf den 29. Oktober 1860 anberaumt werde.

Da der Aufenthaltsort des Belangten unbekannt und derselbe sich außer den kaiserl. Erbstaaten aufzuhalten dürfte, so hat das k. k. Landesgericht zu seiner Vertretung und auf seine Gefahr und Kosten den hiesigen Rechtsvertreter Dr. Reitman als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzuteilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Landesgerichte anzusegnen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Vom k. k. Landesgerichte.

Czernowitz, am 12. September 1860.

(1928)

**Kundmachung.**

Nro. 45021. Zur Sicherstellung der Deckstofflieferung (Erzung, Zufuhr, Verschlägelung und Schließung) für den Dubieckoer Straßenbaubezirk Sanoker Kreises pro 1861 wird hiemit eine neuerliche Öffertenverhandlung ausgeschrieben.

Das Erfordernis besteht, und zwar:

Für das		Wegmeisterschaft Przemyśl	
2	der 3 Meile Duklaerung. Hauptstraße Rogier	in 60—82 fl. 50 sr.	
3	" " "	60—85 " 80 "	
4	" " "	70—120 " 75 "	
4	" " "	65—132 " 60 "	
4	" " "	60—92 " 70 "	
4	" " "	70—120 " 75 "	
5	" " "	70—190 " 0.5 "	
5	" " "	64—124 " 48 "	

Unternehmungslustige werden hiemit eingeladen, ihre mit 10% Baden belegten Öfferten längstens bis 18. Oktober l. J. bei der Sanoker Kreisbehörde zu überreichen.

Es können auch Öfferten auf eine dreijährige Lieferungsperiode jedoch abgesondert bei der gedachten Kreisbehörde überreicht werden.

Sonstige allgemeine und spezielle, namentlich die mit der Statthalterei-Verordnung vom 13. Juni 1856 Zahl 23821 fundgemachten Öffertbedingnisse können bei der obigen Kreisbehörde oder dem dortigen Straßenbaubezirke eingesehen werden.

Machträgliche, wie auch die bei der Statthalterei unmittelbar eingereichten Öfferten bleiben unberücksichtigt.

Von der k. k. galiz. Statthalterei.

Lemberg, am 30. September 1860.

**Obwieszczenie.**

Nro. 45021. Dla zabezpieczenia liveryunku kamienia, t. j.: wydobycia, dostawy, rozbicia i szutowania w dubieckim powiecie budowl gościńców w obwodzie sanockim na rok 1861 rozpisuje się niniejszem licytacją za pomocą ofert.

Dostarczyć potraeba, a mianowicie:

na 3/4 éwierci 3czej mili główny węgierski gości-	niec na Dukle, urząd drogowy w Rogach 60 pryzm — 82 zł. 50 c.
na 4/5 éwierci 3czej mili, główny węgierski gości-	niec na Dukle, urząd drogowy w Rogach 60 pryzm — 85 " 80 "
na 1/4 éwierci 4tej mili główny węgierski gości-	niec na Dukle, urząd drogowy w Rogach 70 pryzm — 120 " 75 "
na 2/4 éwierci 4tej mili, główny węgierski gości-	niec na Dukle, urząd drogowy w Rogach 65 pryzm — 132 " 60 "
na 3/4 éwierci 4tej mili, główny węgierski gości-	niec na Dukle, urząd drogowy w Rogach 60 pryzm — 92 " 70 "
na 4/5 éwierci 4tej mili, główny węgierski gości-	niec na Dukle, urząd drogowy w Rogach 70 pryzm — 120 " 75 "
na 1/4 éwierci 5tej mili, główny węgierski gości-	niec na Dukle, urząd drogowy w Rogach 70 pryzm — 190 " 0.5 "
na 2/4 éwierci 5tej mili, główny węgierski gości-	niec na Dukle, urząd drogowy w Rogach 64 pryzm — 124 " 48 "

Chęciących licytować zaprasza się niniejszem, aby oferty swoje z załączaniem 10%go wadyum przedłożyć najdalej po dniu 18go października r. b. władz obwodowej w Sanoku.

Mogą być także podawane do rzeczonej władz obwodowej, ale osobno, oferty na trzyletni periyod liveryunku.

Inne warunki licytacji, tak ogólnie jak specjalne, mianowicie ogłoszone rozporządzeniem c. k. Namiestnictwa z 13. czerwca 1856 l. 23821 przejrzyć można urzeczonej władz obwodowej lub w tamtejszym powiecie budowli gościńców.

Później lub wprost do Namiestnictwa podano oferty nie będą uwzględnione.

Z c. k. galic. Namiestnictwa.

Lwów, dnia 30. września 1860.

(2)

**G d i k t.**

Nro. 33903. Vom k. k. Lemberger Landesgerichte wird dem Peisach Gebhardi wie auch dessen dem Namen und Wohnorte nach unbekannten Erben mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider denselben die Frau Karoline Winter wegen Zurechternen, daß der Forderung der Masse nach Johanna Praxmayer 2. Ehe Milde im Betrage von 2853 fl. W. B. sammt Nebengebühren bei der Befriedigung aus dem Erlöse der Meilät 119 2/4 das Vorrecht geübt, sub prae. 24. Mai 1860 j. Z. 21420 die Replik in diesem Meilätspreite angebracht, worüber zur Erstattung der Duplik ein Termin von 90 Tagen festgesetzt wird.

Da der Aufenthaltsort des Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Landesgericht zu seiner Vertretung und auf seine Gefahr und Kosten den hiesigen Rechtsvertreter Dr. Landesberger mit Substitution des Landes-Advokaten Dr. Blumenfeld als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzuteilen, oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Landesgerichte anzusegnen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Aus dem Nähe des k. k. Landesgerichts.  
Lemberg, am 17. September 1860.

(1928)

**Kundmachung.**

(2)

Nro. 45021. Zur Sicherstellung der Deckstofflieferung (Erzung, Zufuhr, Verschlägelung und Schließung) für den Dubieckoer Straßenbaubezirk Sanoker Kreises pro 1861 wird hiemit eine neuerliche Öffertenverhandlung ausgeschrieben.

Das Erfordernis besteht, und zwar:

A. 95 Wiener Pfund gegossene Umschlittkerzen und 168 Wiener Pfund gezogene Umschlittkerzen, 18 Stück auf 1 Pfund.

B. 600 Wiener Pfund halb gereinigte Naphta, und

C. 10.000 Wiener Ellen Packleinwand, 7/8 Wiener Elle breit.

Die Lizitationsbedingnisse werden den Unternehmungslustigen bei der Versteigerung vorgelesen werden, so wie solche auch vor der Versteigerung beim k. k. Finanz-Landes-Direktions-Ökonome eingesehen werden können.

Zur Lizitation wird niemand zugelassen, der nicht vorläufig 10 Prozent als Angeld erlegt hat; dasselbe beträgt:

zu A. rücksichtlich der Umschlittkerzen 12 fl.

zu B. " Naphta 12 fl.

zu C. " Packleinwand 78 fl.

Nachträgliche Anbothe werden nicht angenommen, dagegen können auch schriftliche mit dem Angelde belegte Anbothe bis einschließlich 22. Oktober d. J. Mittags bei dem genannten Ökonome eingebracht werden.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direktion.

Lemberg, den 30. September 1860.

(2)

Nro. 1815. Bei dem Kotomeaer und nach Umständen bei einem anderen Bezirksamt ist eine Adjunktenstelle mit dem Jahresgehalte von 735 fl. zu besetzen.

Bewerbungsgezüge binnen 14 Tagen vom Tage der letzten Einschaltung dieses Konkurses in die Lemberger Zeitung sind im gehörigen Wege bei der Kotomeaer Kreisbehörde einzubringen.

Von der k. k. Landes-Kommission für Personal-Angelegenheiten der gemischten Bezirksamter.

Lemberg, am 28. September 1860.

(2)

Nro. 1488. Verkauf von 26 Stück zur Mastung tauglichen Zugochsen.

Bei der k. k. Militär-Gefüstsanstalt zu Radantz in der Bukowina werden aus dem eigenen Stande des Zugviehes 26 Stück zur Mastung tauglichen Ochsen großen Schlages im Verlaufe des Monates Oktober 1860 aus sieer Hand verkauft und mit annehmbaren Käufer sowohl über das ganze Quantum oder einzelne Stücke der Handel auch gleich geschlossen und sofort gegen den Erlag des bedungenen Kaufschillings das erkaufte Quantum an Ochsen ausgefolgt.

k. k. Militär-Gefüsts-Wirthschafts-Direktion.

Radantz, am 4. Oktober 1860.

(2)

Nro. 7764. Von Seite des k. k. Kreisgerichtes in Stanislavów wird bekannt gemacht, es sei am 7. Mai 1858 der Schornsteinfeger Josef Müller zu Stanislavów in Galizien mit Hinterlassung einer kodizillarischen Verfügung gestorben, in welcher er mehrere Legate machte, jedoch zum hinterlassenen unbeweglichen Vermögen seine eigenen Kinder auf Grund der gesetzlichen Erbfolge berufen hat.

Da nun dem Gerichte der Aufenthaltsort eines von diesen drei Kindern, und zwar: der Tochter Marcella 1ter Ehe Zawielska, 2ter Stankowska unbekannt ist, so wird dieselbe aufgesondert, sich binnen Einem Jahre von dem unten gesetzten Tage an, bei diesem Gerichte zu melden, und die Erbklärung anzubringen, widrigfalls die Verlassenschaft mit den sich meldenden Erben und dem für dieselbe bestellten Kurator Advokaten Dr. Eminowicz abgehandelt werden würde.

Nach dem Rathschluß des k. k. Kreisgerichtes.  
Stanislavów, am 18. September 1860.

(1919)

**G d i k t.**

Nr. 2191. Vom f. k. Bezirksamte als Gerichte zu Lisko wird bekannt gemacht, es sei am 26. Juli 1828 Semko Drabik zu Rudeńca ohne Hinterlassung einer lehztwilligen Anordnung gestorben.

Da diesem Gerichte der Aufenthaltsort des zu dieser Erbschaft nach dem Geschehenen Enkels Onufrej Gurniak unbekannt ist, so wird derselbe aufgefordert, sich binnen einem Jahre von dem unten gesetzten Tage an bei diesem Gerichte zu melden und die Erbschaft anzubringen, wörtigfalls die Verlassenschaft mit den sich meldenden Erben und dem für ihn aufgestellten Kurator Petro Gurniak abgehandelt werden wird.

Vom f. k. Bezirksamte als Gerichte.

Lisko, am 14. September 1860.

**E d y k t.**

Nr. 2191. Przez c. k. Lisecki Sąd czyni się wiadomo, iż w dniu 26. lipca 1828 zmarł Semko Drabik w Rudeńce bez pozostawienia ostatniej woli rozporządzenia.

Gdy Sądowni teraźniejszy pobyt Onufreja Gurniaka, wnuka spadkodawcy jako prawem powołanego współdziedzica do spadku nie jest wiadomy, wzywa się tegoż, aby w przeciągu roku jednego od dnia niżej wyrazonego liczyć się mającego zgłosić się w tymże Sądzie i oświadczenie swoje do tegoż spadku wniosł, ponieważ w przeciwnym razie spadek byłby pertraktowany z spadkobiercami, którzy by się zgłosili i z kuratorem Petrem Gurniakiem dla niego ustanowionym.

Z c. k. Sądu powiatowego.

Lisko, dnia 14. września 1860.

(1911)

**G d i k t.**

(1)

Nr. 38314. Vom f. k. Lemberger Landes- als Handels- und Wechselgerichte wird hiermit bekannt gemacht, daß Carl Johann Zipser und Carl Eduard Gruchol die Gesellschaftsfirma: „Zipser & Gruchol“ für eine gemischte Waarenhandlung am 13. September 1860 protokolliert haben.

Lemberg, den 27. September 1860.

**G d i k t.**

(1)

Nr. 13358. Vom f. k. Landesgerichte wird den, dem Leben und Wohnerte nach unbekannten Erben oder Rechtsnehmern des verstorbenen Alexander und Constantine Mokrański mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider dieselben Emil Mokrański sub praes. 25. September 1860 z. J. 13358 wegen Löschung der im Aktivstande des Gutes Kryszczaków sub Post III. intabulierten Verbindlichkeit zur Zahlung des Pflichttheiles von 1000 Dukaten und 1000 Dukaten eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur mündlichen Verhandlung hierüber beide Streittheile am 12. November 1860 Früh 9 Uhr zu erscheinen vorgeladen werden.

Da der Aufenthaltsort der Belangten nicht bekannt ist, so hat das f. k. Landesgericht zu deren Vertretung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Herrn Landes-Advokaten Dr. Josef Wolsfeld als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem f. k. Landesgerichte anzuseigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Czernowitz, am 28. September 1860.

(1941)

**Kundmachung.**

(1)

Nro. 46794. Das f. k. Ministerium des Innern hat die Beauftragung der von Wadowice bis Sucha führenden Kreisstraße und der im Zuge derselben befindlichen Brücken mit Einhebung der Wegmauthgebühr für zwei Meilen und der Brückenzaft nach der I. Klasse des Verartal-Mauth-Tariffs auf den zu errichtenden zwei Mauthstationen zu Gorzyczkowice und Skawce gegen Beobachtung der bei Aerastralmauthen gesetzlich bestehenden Mauthbefreiungen auf die Dauer von fünf Jahren bewilligt.

Von der f. k. galiz. Statthalterei.

Lemberg, am 2. Oktober 1860.

**Obwieszczenie.**

Nr. 46794. C. k. ministerium spraw wewnętrznych pozwoliło zaprowadzić myto na gościę obwodowy z Wadowic do Suchej i na mostach znajdujących się w ciągu tego gościę z pobiorem myta drogowego za dwie mile, a mostowego podleg I. klasy eraryalnej taryfy myta i z urządzeniem dwóch stacyj do poboru myta w Gorzyczkowicach i w Skawcach na pięcioletni czaszczas z zachowaniem istniejących prawnie uwolnień od opłaty myta eraryalnego.

Z c. k. galic. Namiestnictwa.

Lwów, dnia 2. października 1860.

(1910)

**G d i k t.**

(1)

Nro. 6060. Von dem f. k. Bezirksgerichte in Brody wird über das gesammte wo immer befindliche bewegliche, dann über das in den Kronländern für welche das kais. Patent vom 20. November 1852 Wirksamkeit hat, gelegene unbewegliche, zur Verlassenschaft des am 22.

August 1860 in Brody verstorbenen Geschäftsmannes Jakob Kobritz gehörige Vermögen hiermit der Konkurs eröffnet.

Wer an diese Konkursmasse eine Forderung stellen will, hat dieselbe mittelst einer Klage wider den Konkursmaschvertreter Herrn Adr. Dr. Landau in Brody bei diesem f. k. Bezirksgerichte bis 30 November 1860 anzumelden, und in der Klage nicht nur die Richtigkeit der Forderung, sondern auch das Recht, krafft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangt, zu erweisen, widrigens nach Verlauf des obangesetzten Tages Niemand mehr gehört werden würde, und Gene die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet hätten, in Rücksicht des gesammten zur Konkursmasse gehörigen Vermögens ohne alle Ausnahme auch dann abgewiesen sein sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührt, wenn sie ein eigenbüdliches Gut aus der Masse zu fordern hätten, oder wenn ihre Forderung auf ein illegitimes Gut sichergestellt wäre, so zwar, daß solche Gläubiger vielmehr, wenn sie etwa in die Masse schuldig sein sollten, die Schuld unbehindert des Kompensations-, Eigenhums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst gebührt hätte, zu berichtigten verhalten werden würden.

Bei Wahl des Vermögensverwalters und des Gläubiger-Klubschusses wird die Tagssitzung auf den 6. Dezember 1860 um 10 Uhr Vormittags bei diesem f. k. Bezirksgerichte anberaumt.

f. k. Bezirks-Gericht.

Brody, den 26. September 1860.

(1951)

**K o n k u r s.**

(1)

Nro. 7033. Bei der f. k. Postexpedition zu Krzeszowice im Herzogthume Krakau ist die Postexpedientenstelle zu besetzen.

Mit dieser gegen Vertrag zu verleihenden Bedienstung ist eine Bestallung jährlicher Zweihundert Fünfzig Gulden (250 fl.) öst. W. und ein Amtspauschal jährlicher Fünfzig Gulden (50 fl.) öst. W. verbunden, wogegen der Postexpedient eine Kanzton im Bestallungsbetrage zu erlegen, sich vor dem Dienstantritte der Prüfung aus der Postmanipulation und den bezüglichen Verschriften zu unterziehen, und den Dienst in einem in dem Aufnahmgebäude am Bahnhofe von der Postanstalt gemieteten Lokale zu besorgen hat.

Bewerber haben ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche unter Nachweisung des Alters, der gegenwärtigen Beschäftigung, des tadellosen Verhaltens und der genossenen Schulbildung längstens bis 15. November 1860 bei dieser Postdirektion einzubringen.

Von der f. k. galiz. Postdirektion.

Lemberg, am 2. Oktober 1860.

(1949)

**G d i k t.**

(1)

Nro. 4513. Vom f. k. Bezirksamte als Gericht zu Kossow wird über fruchtlose Verstreitung des unterm 28. April 1858 Zahl 1377 verlaubarten Anmeldungstermines und über neuerliches Ansuchen der Gemeinde Ryckza de praes. 31. August 1860 Zahl 4513-civ. der auf die Gemeinde Ryckza ausgestellte Nazional-Anlehenschein ddto. 31. August 1854 Nro. 17-127 als nichtig und erloschen erklärt.

Vom f. k. Bezirksamte als Gericht.

Kossow, am 4. Oktober 1860.

(1901)

**G d i k t.**

(1)

Nr. 8443. Vom f. k. Landes- und Handelsgerichte zu Czernowitz wird mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gegeben, daß Carl Speiser die angenommene Firma: „C. Speiser, landesbefugte Ackerbaugeräth- und Maschinen-Fabrik in Czernowitz“ hiergerichts am 20. Juni 1860 gezeichnet habe.

Aus dem Rathe des f. k. Landesgerichtes.

Czernowitz, den 24. August 1860.

(1944)

**G d i k t.**

(1)

Nro. 306. Vom Niemirower f. k. Bezirksamte als Gericht wird hiermit bekannt gemacht, es sei der Grundwirth Olexa Nazar am 22. Jänner 1849 zu Przedmieście bei Niemirow ohne Hinterlassung einer lehztwilligen Anordnung gestorben.

Da nun der Aufenthalt dessen Sohnes Peter Nazar dem Gerichte unbekannt ist, so wird derselbe hiermit erinnert, sich binnen Sabrefrist bei diesem Gerichte um so gewisser zu melden und seine Erbklärung einzureichen, als im widrigen Falle die Verlassenschaft auch ohne dessen Weisein mit den sich meldenden Erben und dem für ihn hiermit aufgestellten Kurator Michael Hrynuš abgehandelt werden würde.

Vom f. k. Bezirksamte als Gericht.

Niemirow, am 5. Oktober 1860.

**E d y k t.**

Nr. 306. Ze strony c. k. urzędu powiatowego jako sądu w Niemirowie czyni się niniejszym wiadomo, że rolnik Olexa Nazar do 22. stycznia 1849 na Przedmieściu koło Niemirowa bez rozporządzenia ostatniej woli umarł.

Gdy miejsce pobytu tegoż syna Piotra Nazara tutejszemu sądowi nie jest wiadome, przeto wzywa się tegoż, aby w przeciągu roku w tutejszym sądzie tem pewniej zgłosił się, i deklaracyj do przyjęcia spadku przedłożył, gdyż w przeciwnym razie pertraktacyja masy bez jego obecności z meldującymi się spadkobiercami i z ustanowionym dla niego kuratorem Michałem Hrynuš załatwiona zostanie.

Od c. k. urzędu powiatowego jako sądu.

Niemirow, dnia 5. października 1860.

(1933)

## G d i t.

(1)

Nro. 4156. Vom k. k. Przemysler Kreisgerichte wird allgemein bekannt gemacht, es sei mit dem Beschlusse des k. k. Lemberger Landesgerichtes vom 21. Juli 1. S. 3. 17069, die exekutive Veräußerung der im Przemysler Kreise gelegenen Güter Lipniki zur Erschließung der von der Fr. Julie Bielska im eigenen Namen und als Vormündelin ihrer minderjährigen Kinder Stanislaus, Severin und Julius Bielskie, dann Hrn. Vladimir Bielski erstlegten Forderung pr. 92%, Duk. und 2500 Dukaten hell. s. N. G. bewilligt und zur Vornahme derselben von diesem k. k. Kreisgerichte ein Termín am 17. November 1860 um 10 Uhr Vormittags in dem hiergerichtlichen Sitzungszaale bestimmt worden, bei welchem die oben genannten Güter unter nachstehenden Bedingungen feilgeboten, auch unter dem Schätzungsvertheile werden hintangegeben werden.

1) Diese Güter Lipniki werden in Pausch und Bogen, jedoch mit Ausschluß des Rechtes zu der bereits definitiv ausgemittelten Entschädigung für aufgehobene Unterhansleistungen verkauft.

2) Als Auskusspreis wird der durch gerichtliche Schätzung ermittelte Werth von 75051 fl. 10 kr. R.M. oder 78803 fl. 72 $\frac{1}{2}$  kr. öst. W. bestimmt.

3) Jeder Kaufkäufer ist verbunden, den Beitrag von 4000 fl. öst. W. als Badium im Baaren, in galiz. Sparkassebücheln, in Pfandbriefen der galiz. ständischen Kreditanstalt oder in öffentlichen Staatspapieren, nach ihrem in der Lemberger Zeitung nachzuweisenden Kurswerthe, jedoch nie über den Nominalwerth derselben zu Handen der Lizitations-Kommission zu erlegen, welches Badium dem Ersteher seiner Zeit in den angebotenen Kaufpreis eingerechnet, dagegen den übrigen Käuflanten nach beendigter Fälligkeit zurückgestellt werden wird.

4) Der Meistbietende ist verbunden, ein Drittel des angebotenen Kaufpreises mit Einrechnung deshaar erlegten Badiums oder im Falle es in Sparkassebücheln, Pfandbriefen oder Staatspapieren erlegt worden wäre, nach vorläufiger Einlösung derselben im Baaren binnen 30 Tagen vom Tage, an welchem ihm der Bescheid, mittelst dessen der Lizitationsakt zu Gerichte angenommen wird, zugestellt sein wird, gerechnet, die anderen zwei Drittheile hingegen binnen 30 Tagen, nachdem die Zahlungsordnung rechtskräftig geworden sein wird, an das gerichtliche Depositenamt zu erlegen, doch bleibt es dem Ersteher freigestellt, diese zwei Drittheile ganz oder theilweise mit dem ersten Drittel zugleich zu erlegen.

5) Es wird dem Ersteher gestattet sein, solche auf den zu veräußernden Gütern intabulirte Forderungen, welche gerichtlich zuerkannt, lastensfrei und durch den angebotenen Kaufpreis unzweifelhaft gedeckt sind, in den Kaufpreis und somit auch in das zu erlegenden erste Drittheil derselben einzurechnen, wenn er eine Erklärung der betreffenden Gläubiger beibringt, in welcher die Einwilligung in die Belassung der bezüglichen Forderung auf den zu veräußernden Gütern enthalten ist. Sollte aber einer oder der andere Gläubiger seine in den Kaufpreis unzweifelhaft eintretende Forderung wegen bedungener Aufkündigungsfrist vor dem Zahlungstermine nicht annehmen wollen, so ist der Käufer verbunden, eine solche Schuld nach Maß des Erstehungspreises zu übernehmen.

6) Wenn die Exekutionsführer die genannten Güter erstehen sollten, so wird es denselben gestattet sein, nicht nur die Forderungen jener Gläubiger, welche ihre Forderungen nach dem 5ten Absatz noch fortan bei den zu veräußernden Gütern belassen wollen, sondern auch ihre eigenen auf diesen Gütern hypothezirten Forderungen, insoweit dieselben in den Kaufpreis unzweifelhaft eintreten, von derselben abzurechnen. Gedenfalls hat aber jeder Ersteher, der zur Deckung der dreijährigen landesfürstlichen Steuern notwendigen Beitrag von 1823 fl. 54 kr. R.M., so wie den 8. Theil des Kaufpreises, zur Sicherstellung der allenfallsigen Unterhansforderungen an das Depositenamt zu erlegen.

7) Nachdem der Ersteher das erste Drittel des Kaufpreises erlegt haben wird, wird ihm das Eigenthumsbetrat ausgesertigt, derselbe von Umstehen in den physischen Besitz der erhandneten Güter eingeführt, auf seine Kosten als Eigenthümmer derselben im Auktionsstande intabulirt, zugleich aber die anderen zwei Drittheile des Kaufschillingrestes sammt der in Absatz 8 und 9 dieser Bedingungen enthaltenen Verbindlichkeiten im Laßenslande dieser Güter intabulirt, dagegen die auf diesen Gütern haftenden Lasten mit Ausnahme der Grundlast n. 8. on. gelöscht und auf den Kaufschillingrest, so wie auf das erlegte Drittheil übertragen werden.

8) Vom Tage der Einführung in den Besitz der Güter hat der Ersteher den bei ihm rückständigen Kaufschilling mit 5% halbjährig descriptive an das Depositenamt zu verzinsen, auch wird er gehalten sein, vom Tage der physischen Uebernahme die Steuern und andere Grundlasten aus Eigenem zu tragen.

9) Die in Gemäßheit des Patentes vom 9. Februar 1850 von dem Geschäft entfallenden Uebertragungsgebühren hat der Ersteher unabhängig von dem Kaufpreise aus Eigenem zu tragen.

10) Wird der Ersteher einer oder der anderen Bedingung nicht genau nachkommen, so wird derselbe als kontraktbrüchig behandelt, auf Verlangen des einen oder des anderen Gläubigers oder des Schuldners die Relizitation der fräglichen Güter ohne einer neuen Abschätzung in einem einzigen Termine auch unter dem Schätzungsvertheile ausgeschrieben und vollzogen werden, und der kontraktbrüchige Käufer für jeden daraus entstandenen Schaden mit seinem ganzen Vermögen haften.

11) Der Ersteher hat dem Gerichte einen in Przemysl wohnhaften Bevollmächtigten zu allen aus dem Kause entstehenden Angelegenheiten anzulegen, als sonst, im Falle der Wohnort des Ersteher dem Gerichte unbekannt werden sollte, alle Verständigungen für denselben

im Gerichtsorte angeheftet, und folche Anheftungen den Zustellern zur eigenen Hand gleichgeachtet werden würden.

12) Vom Stande der auf den zu veräußernden Gütern haftenden Lasten, dann dem Werthe und Umfange dieser Güter kann Federmann aus den Landtafelbüchern, dann den Gerichtsakten die Überzeugung sich verschaffen.

Von dieser Fälligkeit werden nicht nur die Kaufkäufer, sondern auch sämmtliche Tabulargläubiger, die ihrem Wohnorte nach bekannten Gläubiger zu eigenen Händen, die ihrem Wohnorte nach unbekannten Gläubiger aber, nämlich: Herr Sigmund Graf Dzialynski, Sr. Anton Moskowski, Fr. Eugenie de Lissowskie Stankiewicz, die Nachlaßmasse des Gualbert Josef zw. Namen Pawlikowski, Herr Johann Zareba, Herr Ludwig Jakubowski und Fr. Ludwika de Piotrowskie Dzikowska, dann alle jene Gläubiger, welche etwa nach dem 9. April 1857 ob den Gütern Lipniki mit ihren Forderungen sichergestellt worden sein sollten, oder denen der Bescheid über die bewilligte und angeordnete Fälligkeit der Güter aus was immer für einem Grunde entweder gar nicht oder nicht zur gehörigen Zeit zugestellt werden könnte, durch den zur Wahrung ihrer Rechte aufgestellten Kurator Herrn Advokaten Dr. Sermak in Przemysl verständigt.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.  
Przemysl, am 22. August 1860.

(1954) **Lizitations-Auskündigung.** (1)

Nro. 9110. Zur Verpachtung der Verzehrungssteuer vom Fleischverbrauche sammt dem außerordentlichen 20%igen Zuschlag in dem aus 7 Dörfern bestehenden Pachtbezirk Kolomea für die Zeit vom 1ten November 1860 bis dahin 1861 wird eine öffentliche Versteigerung am 19. Oktober 1860 bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Kolomea abgehalten werden.

In der Stadt Kolomea ist die Fleischverzehrungssteuer nach der 2ten, in den übrigen Orten aber nach der 3ten Tarifsklasse einzubilden.

Der Auskusspreis beträgt:

	fl.	kr.
Für die Stadt Kolomea	13389	79
an 33 $\frac{1}{3}$ % Gemeindezu- schlag	3719	39
Für die übrigen Orte	174	9
Zusammen	17283	27

Das Badium beträgt 10% des Auskusspreises.

Schriftliche Offerte haben bis 6 Uhr Abends am 18. Oktober 1860 bei dem Vorsteher der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Kolomea versiegelt einzulangen.

Bon der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion.  
Kolomea, am 6. Oktober 1860.

**Ogłoszenie licytacyjne.**

Nr. 9110. Dla wydzierzawienia podatku konsumcyjnego od mięsa wraz z 20%wym dodatkiem w powiecie dzierzawczym kołomyjskim, składającym się z 7miu miejsc, i dodatku gminnego miasta Kołomyi, na czas od 1go listopada 1860 do tegoż dnia 1861 odbędzie się na dniu 19go października 1860 w c. k. powiatowej dyrekeyi skarbowej publiczna licytacja.

W Kołomyi pobiera się podatek konsumcyjny od mięsa podług 2giej, w innych miejscowościach podług 3iej klasy taryfowej.

Cena wywołania wynosi:

	zt.	kr.
Dla miasta	13389	79
za pedatek konsumcyjny wraz z 20% towym do- datkiem wojsennym	3719	39
Kołomyi	174	9
za 33 $\frac{1}{3}$ %wy dodatek gminny	Razem	27
Dla innych miejsc	17283	
za podatek konsumcyjny wraz z 20% dodatkiem wojsennym		

Wadyum wynosi 10% ceny wywołania.

Oserty pisemne zapieczętowane powinny być podane do naczelnika c. k. powiatowej dyrekeyi skarbowej w Kołomyi najdalej do 18. października 1860 przed godziną 6tą wieczór.

Od c. k. skarbowej dyrekeyi powiatowej.  
Kołomyja dnia 6. października 1860.

**Kundmachung.** (1)

Nro. 35204. Laut Gründung der Finanz-Landes-Direktion in Brunn ddto. 6. Oktober 1860 Zahl 13700 soll die Verpachtung der Verzehrungssteuer an den Linien Brunn's mit 1. Jänner 1861 beginnen.

Der neue Lizitationstermin wurde auf den 29. Oktober 1860 verlängert.

Dies wird im Nachhange zu der im Amtsblatte der Lemberger Zeitung Nro. 220, 221 und 222 enthaltenen Kundmachung der mährisch-schlesischen Finanz-Landes-Direktion ddto. 7. September 1860 Zahl 1370 bekannt gegeben.

Bon der k. k. Finanz-Landes-Direktion.  
Lemberg, am 7. Oktober 1860.

(1946)

## G d i F t.

(1)

Nr. 9290. Von dem k. k. Czernowitzer Landesgerichte wird den abwesenden und unbekannten Wohnortes sich aufhaltenden Georg und Koubita v. Janosch mit diesem Edikt bekannt gemacht, daß Chaim Terner wider dieselben sub praes. 30. November 1859 Z. 16353 wegen Zahlung der Wechselsumme pr. 331 fl. öst. W. die Lage angebracht habe, worüber mit dem Beschuß vom 9. Dezember 1859 Zahl 16353 die Zahlungsauslage erlassen worden ist.

Da der Wohnort der belangten Georg und Kaulita Janosch unbekannt ist, so wird für dieselben der Herr Landes-Advokat Dr. Fechner auf deren Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt und demselben die oben angeführten Bescheide respective Zahlungsauslage dieses Gerichtes zugestellt.

Aus dem Rath des k. k. Kreisgerichtes.

Czernowitz, am 24. August 1860.

(1917)

## Kundmachung.

(2)

Nr. 3175. Vom k. k. Bezirksamt als Gerichte in Brzezan wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der k. k. Notar in Brzezany Herr Ferdinand Ritter v. Szydłowski als Gerichts-Kommissär zur Aufnahme der Todesfälle und der anderen Nachlässe der Verstorbenen in den nachstehend benannten Ortschaften des hiesigen Bezirkes im Grunde des §. 183 ad a) der Notariatsordnung vom 21. Mai 1855 Nr. 94 k. k. B. ernannt worden sei, als: In der Stadt Brzezany mit den vier Vorstädten Adamówka, Chatki, Miasteczko und Sielko, dann in Baranówka, Bażnikówka, Dworce, Kotów, Lapszyn, Leśniiki, Litatyń, Mieczyszczów, Nadorożniów, Narajów Markt, Narajów Dorf, Nowagrobla, Olchowiec, Posuchów, Potutory, Ray, Rybniki, Saranczuki, Szybalin, Wierzbów und Zołnówka.

Brzezany, am 17. September 1860.

(1926)

## G d i F t.

(2)

Nro. 6687. Vom Czernowitzer k. k. Landesgerichte wird den, dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Erben nach Demeter Reus mittels gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider die liegende Massa nach Demeter Reus, Alexander Grigoreze sub praes. 15. Mai 1860 Zahl 6687 wegen Eigentumserkennung eines Gutsanteils von Sinoutz eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Errede binnen 45 Tagen hiergerichtlich schriftlich zu überreichen ist.

Da der Aufenthaltsort der Erben der liegenden Massa unbekannt ist, so hat das k. k. Landesgericht zu deren Vertretung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Herrn Advokaten Kochanowski als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechte-

behelfe dem bestellten Vertreter mitzuteilen, oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Landesgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Aus dem Rath des k. k. Landesgerichtes.  
Czernowitz, am 30. August 1860.

(1881)

## G d i F t.

(3)

Nr. 5559. Vom Samborer k. k. Kreisgerichte wird dem abwesenden Hersch Hohel mit dem gegenwärtigen Edikt bekannt gemacht, daß über Ansuchen des Moses Schechter auf Grund des Wechsels dtd. Lemberg am 1. Mai 1860 über 727 fl. öst. W. demselben mittels hiergerichtlichen Beschlusses vom 15. September 1860 Z. 5422 als Akzeptanten aufgetragen wurde, die eingelagerte Wechselseforderung pr. 727 fl. öst. W. sammt 6% vom 1. September 1860 laufenden Zinsen und Gerichtskosten pr. 4 fl. 68 kr. öst. W. dem Wechselhaber Moses Schechter binnen drei Tagen bei Vermeidung wechselseitlicher Exekution zu bezahlen.

Da der Aufenthaltsort des belangten Hersch Hohel unbekannt ist, so wird ihm auf seine Gefahr und Kosten d. r. Herr Landes-Advokat Dr. Szemelowski zum Kurator bestellt und demselben gleichzeitig obiger Bescheid zugestellt.

Aus dem Rath des k. k. Kreisgerichtes.  
Sambor, am 26. September 1860.

(1914)

## G d i F t.

(2)

Nro. 37560. Vom Lemberger k. k. Landesgerichte werden die Inhaber folgender angeblich in Verlust gerathener Obligationen, als: der ostgalizischen Natural-Lieferungs-Obligationen lautend auf den Namen:

- 1) Nawsie Unterhanen Tarnower Kreis N 6069 dtd. 12. September 1793 zu 4% über 71 fl 30 rr
- 2) Namsie Unterhanen Tarnower Kreis N 9301 dtd. 11 April 1794 zu 4% über 217 fl 30 rr
- 3) Dorf Nawsie Unterhanen Tarnower Kreis N 8407 dtd. 17. April 1795 zu 4% über 197 fl
- 4) Namsil Unterhanen Tarnower Kreis N 6015 dtd. 18. Februar 1796 zu 4% über 262 fl 57 rr
- 5) Gemeinde Nawsie Tarnower Kreis N <sup>6995</sup><sub>1002</sub> dtd. 1ten Novbr. 1829 zu 2% über 457 fl 26<sup>7</sup>/<sub>8</sub> rr aufgefordert, binnen Einem Jahre, 6 Wochen und 3 Tagen diese Obligationen vorzuweisen oder ihre offalligen Rechte darauf darzuthun, widrigens dieselben für amortisiert werden erklärt werden.

Aus dem Rath des k. k. Landesgerichtes.  
Lemberg, den 19. September 1860.

## Anzeige-Blatt.

## K. K. prio. gal. Karl Ludwig-Bahn.

(1942)

## Kundmachung.

Die k. k. priv. galiz. Carl Ludwig-Bahn beabsichtigt die nächst Bochnia befindliche hölzerne Brücke über den Raba-Fluß, so wie die Inundations-Brücke dasselbst durch stabile Brücken mit Eisenkonstruktionen zu ersetzen, und die Herstellung der dabei vorkommenden Erd-, Maurer-, Steinmeß- und Zimmermanns-Arbeiten im Offertwege zu vergeben.

Die betreffenden Herstellungen betragen:

1. Für den Unterbau der Raba-Flußbrücke St. Nr. <sup>455</sup>/<sub>458</sub> . . . . . 60.465 fl. 29 fr.
2. Für den Unterbau der Inundations-Brücke St. Nr. <sup>449</sup>/<sub>450</sub> . . . . . 4.777 fl. 24 fr.
3. Für Damm-Anschüttungen, Überbauten und sonstige Neben-Arbeiten . . . . . 25.411 fl. 45 fr.

Zusammen . . . . . 90.653 fl. 98 fr.

Die Offerte müssen die Erklärung enthalten, daß der Offerent die Pläne, Preistabellen, allgemeinen und speziellen Baubedingnisse eingesehen, unterseiftigt und wohl verstanden habe, ferner müssen die Nachlässe in Prozenten deutlich ausgedrückt, und endlich muß die Verfähigung des Offerenten zu solchen Ausführungen nachgewiesen werden.

Die derart verfaßten Offerte müssen bis längstens 20. Oktober I. J. versiegelt, mit der Aufschrift: „Anbot zur Herstellung der Raba-Brücke“ an die Zentral-Leitung der Carl Ludwig-Bahn in Wien (Stadt, Heidenschuß, im Gebäude der Credit-Anstalt) eingesendet werden.

Dem Offerte ist der Erlagschein über an bei der Gesellschafts-Kasse in Wien oder bei der Betriebs-Leitung in Krakau zu diesem Zwecke deponiertes Badium von 5000 fl. öst. W. beizulegen.

Das Bau-Projekt ist vom 1. Oktober in bei der Central-Leitung in Wien, dann bei der Betriebs-Leitung in Krakau einzusehen.

Wien, am 29. September 1860.

## Dontesienia prywatne.

## C. k. upr. galic. kolej Karola Ludwika.

## Obwieszczenie.

(2)

C. k. uprzw. galic. kolej Karola Ludwika zamierza zastąpić istniejący w pobliżu Bochni drewniany most na rzece Rabie, jako też tamtejszy most przygodny stalem mostami z żelaza, i potrzebne przytem roboty ziemne, murarskie, kamieniarškie i ciesielskie wypuścić za pomocą oferty.

Koszta tych robót wynoszą:

- |  |                  |
|--|------------------|
| 1. Za spodnią budowę mostu na Rabie St. Nr. <sup>455</sup> / <sub>458</sub> . . . . .    | 60.465 zł. 29 c. |
| 2. Za spodnią budowę mostu przygodnego St. Nr. <sup>449</sup> / <sub>450</sub> . . . . . | 4.777 zł. 24 c.  |
| 3. Za usypanie tam, budowę nadbrzeżne i inne . . . . .                                   | 25.411 zł. 45 c. |

Razem . . . . . 90.653 zł. 98 c.

Oferty muszą zawierać oświadczenie, że oferent widział, podpisał i dobrze zrozumiał plany, tabele cen, jakież ogólnie i specjalne warunki budowli; dalej muszą być opuszczone procenta dokładnie wyrażone, a nakoniecz wykazane być musi uzdolnienie oferenta do prowadzenia takich budowli.

Ułożone w ten sposób oferty mają być nadesłane najdalej po dniu 20. października r. b. w opieczętowaniu z napisem: „Oferta na budowę mostu na Rabie“ do centralnego zarządu kolej Karola Ludwika w Wiedniu (miasto, Heidenschuss, w gmachu instytutu kredytowego).

Do oferty załączyc potrzeba kwit na złożone w tym zamiarze w kasie towarzystwa w Wiedniu lub u dyrekcji kolei w Krakowie wadyum w kwocie 5000 zł. wal. austr.

Projekt budowli przeglądać można od 1. października u centralnego zarządu w Wiedniu i u dyrekcji kolei w Krakowie.

Wiedeń, 29. września 1860.